

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Liebe Geschäftspartnerinnen,  
Liebe Geschäftspartner,

bestimmt haben Sie in den letzten Wochen schon einiges über die kommende Änderung der „Ableitbedingungen der 1. BImSchV bei der Neuerrichtung von Feuerungsanlagen für Feste Brennstoffe“ gehört. Diese neue Verordnung wurde am 18. Oktober 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Gerne hätten wir Sie schon früher über diese neue Verordnung informiert, allerdings gibt es noch sehr viele offene Fragen die aus der momentanen Gesetzgebung nicht eindeutig hervorgehen und noch von den Ministerien geklärt bzw. klar definiert werden müssen.

Im BDH (Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie), in dem auch wir als Hersteller von keramischen Schornsteinen Mitglied sind, wurde in den letzten Wochen viel diskutiert und beratschlagt, wie man mit der neuen Verordnung im Tagesgeschäft umgeht. Auf Wunsch von allen Beteiligten, aus der Schornstein- und Heizkesselindustrie, sowie dem Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks, wurde durch den BDH nun eine einheitliche Vorabinformation erstellt, die wir Ihnen auf den folgenden Seiten zukommen lassen.

Uns war es wichtig, dass es eine einheitliche Marktaussage gibt und nicht jeder beteiligte Industriebetrieb sein eigenes Informationsschreiben verfasst, um mit unterschiedlichen Marktaussagen für noch mehr Unklarheiten sorgen. Selbstverständlich wird das nicht das letzte Informationsschreiben sein, dass wir Ihnen zu diesem Thema zukommen lassen werden. Allerdings müssen zuerst noch offene Fragen geklärt werden.

Grundsätzlich wird es bei neuen Planungen noch wichtiger sein, sich mit dem Thema Schornstein im Haus frühzeitig zu befassen. Die Option nachträglich einen Schornstein in oder an einem Haus zu realisieren, dessen Abstand von First weit entfernt ist, wird zukünftig nur noch schwer möglich sein. Sich die Möglichkeit zu bewahren, die Energieversorgung durch einen Schornstein autark zu anderen Energiequellen zu halten, wird eine ganz entscheidende Rolle in den zukünftigen Energieplanungen spielen.



Wir hoffen, Ihnen mit dieser Kurzinformation einen ersten Leitfaden an die Hand geben zu können und dadurch das Bewusstsein für die Relevanz eines Schornsteins im Gebäude zu schärfen. Für eine Beratung steht Ihnen unser Vertriebsteam im Außen- und Innendienst jederzeit gerne zu Verfügung.

Lassen Sie uns gemeinsam, die Weichen für die Zukunft stellen!

Mit freundlichen Grüßen  
Markus Riedl  
Vertriebsleiter

**Neue Ableitbedingungen  
in der 1. BImSchV  
bei der Neuerrichtung von Feuerungsanlagen  
für feste Brennstoffe  
zum 1. Januar 2022**

Stand: 30. November 2021

## Neue Ableitbedingungen in der 1. BImSchV bei der Neuerrichtung von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe zum 1. Januar 2022

Die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) ist zum 18. Oktober 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (siehe Verordnungstext in der Anlage). Die Verordnung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung werden in § 19 der 1. BImSchV geänderte Ableitbedingungen für Abgase von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe eingeführt. Dies betrifft ausschließlich Feuerungsanlagen, welche **ab dem 1. Januar 2022 neu errichtet werden**, sei es, wenn die Feuerungsanlage zusammen mit dem Gebäude neu errichtet oder in einem bestehenden Gebäude erstmalig eingebaut wird.

Bei einer **wesentlich geänderten Feuerungsanlage** für feste Brennstoffe, z. B. bei einem Austausch einer bestehenden Holzfeuerungsanlage gegen eine neue Holzfeuerungsanlage, gelten auch weiterhin die bisherigen Ableitbedingungen aus der 1. BImSchV vom 26. Januar 2010 (Überragung des Firsts um 40 cm oder ein Abstand von der Dachfläche von mindestens 1 m bei einer Dachneigung bis 20 ° bzw. ein horizontaler Abstand von 2,3 m bis zur Dachfläche bei einer Dachneigung > 20°). Dies trifft auch zu, wenn eine Feuerungsanlage für flüssige und gasförmige Brennstoffe, die bis zum 31. Dezember 2021 errichtet und in Betrieb genommen wurde, gegen eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe ausgetauscht wird.

### Wie sind die neuen Ableitbedingungen definiert?

Der Schornstein einer **neu errichteten Feuerungsanlage für feste Brennstoffe** ist ab dem 1. Januar 2022 so auszuführen, dass die Austrittsöffnung

- firstnah angeordnet ist und
- der First um mindestens 40 cm überragt wird.

Firstnah angeordnet ist die Austrittsöffnung, wenn

1. ihr horizontaler Abstand vom First (A) kleiner ist als ihr horizontaler Abstand von der Traufe (B) und
2. ihr vertikaler Abstand vom First (C) größer ist als ihr horizontaler Abstand vom First (A).

In der Abb. 1 sind die Kriterien der firstnahen Anordnung für ein Gebäude mit einem symmetrischen Satteldach dargestellt. Das grüne Feld im rechten Bild zeigt den Bereich, in dem die Mündung des Schornsteins platziert sein muss. Tabelle 1 gibt für verschiedene Dachneigungen und Abstände zwischen First und Mündung (a) die sich ergebenden Schornsteinhöhen oberhalb der Dachhaut des Gebäudes an.

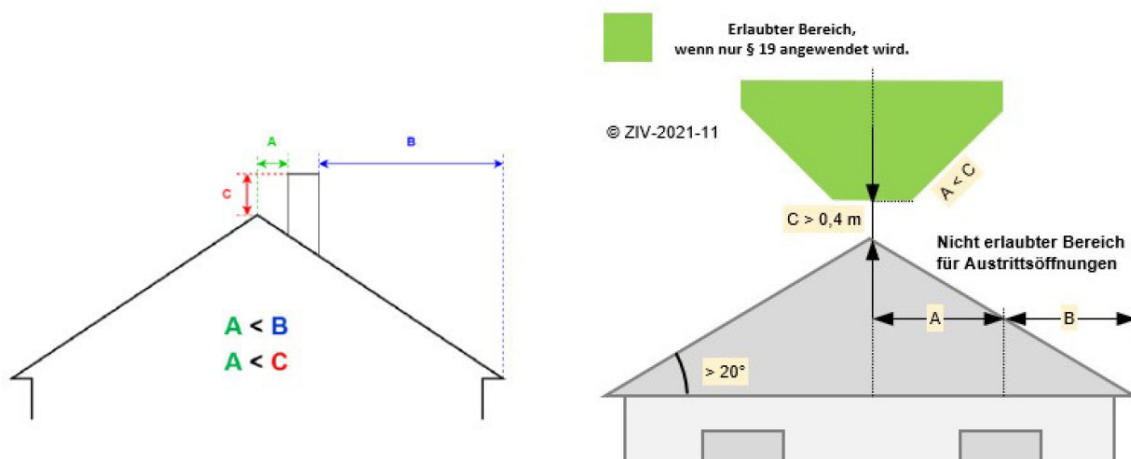


Abb. 1 Firstnahe Anordnung der Schornsteinmündung nach § 19 der 1. BImSchV (Quelle ZIV)

Dachneigung in °	Abstand $a$ zwischen First und Mündung der Abgasanlage in m									
	0,25	0,5	0,75	1	1,25	1,5	1,75	2	2,25	
20	0,49	0,68	1,02	1,36	1,70	2,05	2,39	2,73	3,07	
25	0,52	0,73	1,10	1,47	1,83	2,20	2,57	2,93	3,30	
30	0,54	0,79	1,18	1,58	1,97	2,37	2,76	3,15	3,55	
35	0,58	0,85	1,28	1,70	2,13	2,55	2,98	3,40	3,83	
40	0,61	0,92	1,38	1,84	2,30	2,76	3,22	3,68	4,14	
45	0,65	1,00	1,50	2,00	2,50	3,00	3,50	4,00	4,50	
50	0,70	1,10	1,64	2,19	2,74	3,29	3,84	4,38	4,93	
55	0,76	1,21	1,82	2,43	3,04	3,64	4,25	4,86	5,46	
60	0,83	1,37	2,05	2,73	3,42	4,10	4,78	5,46	6,15	
65	0,94	1,57	2,36	3,14	3,93	4,72	5,50	6,29	7,08	

= Höhen knapp unter 3 m und über 3,0 m oberhalb der Dachhaut.

Tabelle 1 Errechnete Höhe des Schornsteins oberhalb der Dachhaut für ein Gebäude mit einem symmetrischen Satteldach

Bei einer Dachneigung von weniger als 20° ist die Höhe der Austrittsöffnung auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20° zu berechnen ist. Dieses Verfahren gilt auch für Flachdächer.

Optional zu dem zuvor beschriebenen Verfahren kann die Höhe der Austrittsöffnung des Schornsteins auch für das Einzelgebäude nach Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) bestimmt werden. Nach dieser Methode ergeben sich oftmals niedrigere Schornsteinhöhen. Außerdem können mit dieser Richtlinie neben einem symmetrischen Satteldach und einem Flachdach auch weitere Dachformen erfasst werden (unsymmetrisches Satteldach, Pultdach, versetztes Pultdach, Walmdach, Sheddach, Mansarddach).

In der Abb. 2 ist das Rechenverfahren nach Kapitel 6.2.1 der VDI 3781 Blatt 4 für ein Gebäude mit einem symmetrischen Satteldach erläutert. Tabelle 2 gibt hierzu für verschiedene Dachneigungen und Abstände zwischen First und Mündung die sich ergebenden Schornsteinhöhen oberhalb der Dachhaut des Gebäudes an.

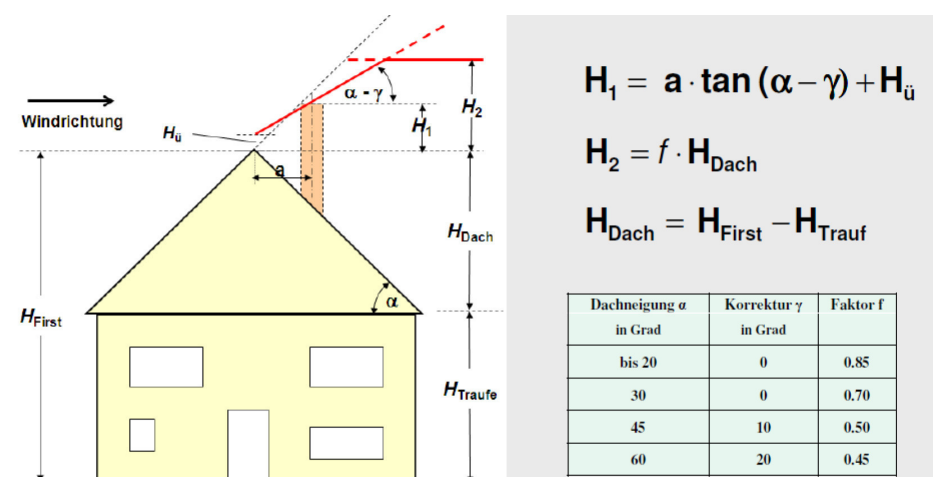


Abb. 2 Berechnung der Höhe der Schornsteinmündung nach Kapitel 6.2.1 der VDI 3781 Blatt 4 (mit  $H_{\ddot{u}} = 0,4 \text{ m}$  für Anlagen bis 400 kW)

Nennwärmeleistung  $Q_N \leq 400 \text{ kW}$ . Additiver Term  $H_{\ddot{u}} = 0,4 \text{ m}$

Dachneigung in °	Korrektur $\gamma$	Abstand $a$ zwischen First und Mittelachse Abgasanlage													
		0,25	0,5	0,75	1	1,25	1,5	1,75	2	2,25	2,5	2,75	3	3,25	3,5
20	0	0,58	0,76	0,95	1,13	1,31	1,49	1,67	1,86	2,04	2,22	2,40	2,58	2,77	2,95
25	0	0,63	0,87	1,10	1,33	1,57	1,80	2,03	2,27	2,50	2,73	2,96	3,20	3,43	3,66
30	0	0,69	0,98	1,27	1,55	1,84	2,13	2,42	2,71	3,00	3,29	3,58	3,86	4,15	4,44
35	3,33333	0,73	1,06	1,39	1,72	2,05	2,38	2,70	3,03	3,36	3,69	4,02	4,35	4,68	5,01
40	6,66667	0,77	1,15	1,52	1,90	2,27	2,65	3,02	3,39	3,77	4,14	4,52	4,89	5,26	5,64
45	10	0,83	1,25	1,68	2,10	2,53	2,95	3,38	3,80	4,23	4,65	5,08	5,50	5,93	6,35
50	13,33333	0,88	1,37	1,85	2,34	2,82	3,30	3,79	4,27	4,76	5,24	5,72	6,21	6,69	7,18
55	16,66667	0,95	1,51	2,06	2,62	3,17	3,73	4,28	4,84	5,39	5,95	6,50	7,06	7,61	8,17
60	20	1,04	1,69	2,33	2,97	3,61	4,26	4,90	5,54	6,19	6,83	7,47	8,11	8,76	9,40
65	20	1,19	1,97	2,76	3,54	4,33	5,12	5,90	6,69	7,48	8,26	9,05	9,83	10,62	11,41

Tabelle 2 Errechnete Höhe des Schornsteins oberhalb der Dachhaut für ein Gebäude mit einem symmetrischen Satteldach nach Kapitel 6.2.1 der VDI 3781 Blatt 4

### **Ausnahmeregelung bei der Neuerrichtung einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe in einem Bestandsgebäude**

Bei der Errichtung von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe in einem Gebäude, das vor dem 1. Januar 2022 errichtet wurde oder für das vor dem 1. Januar 2022 eine Baugenehmigung erteilt worden ist, gelten auch die bisherigen Ableitbedingungen aus der 1. BImSchV vom 26. Januar 2010 weiter, wenn die Umsetzung der neuen Ableitbedingungen im Einzelfall unverhältnismäßig ist. Über die Anwendung dieser Ausnahmeregelung entscheidet der zuständige Bezirksschornsteinfeger. Bisher sind die Kriterien zur Anwendung dieser Ausnahmeregelung noch nicht definiert. Es ist davon auszugehen, dass über Bekanntmachungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz LAI kurzfristig Kriterien veröffentlicht werden.

### **Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfeger**

Die Umsetzung der neuen Ableitbedingungen bedeutet in der Praxis, dass die Austrittsöffnungen der Schornsteine für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe möglichst nahe am First angeordnet werden müssen. Dies ist bei der Planung eines neuen Gebäudes und bei der Nachrüstung einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe in einem Bestandsgebäude unbedingt zu beachten. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die maximale Höhe des Schornsteins über Dach bzw. oberhalb der obersten Befestigung aus statischen und baurechtlichen Gründen nach der DIN V 18160-1 auf 3 m begrenzt ist. Bei einer Überschreitung dieses Längenmaßes sind andere Lösungen zu finden. Dies könnte - sofern möglich - über die Verlagerung des Aufstellorts der Feuerstätte in Richtung Gebäudemitte oder die seitliche Versetzung der Abgasführung über ein waagerechtes Verbindungsstück oder eine Schrägführung des Schornsteins erfolgen. Wichtig ist, dass man vor der Errichtung der Feuerstätte den zuständigen Bezirksschornsteinfeger informiert und die möglichen Lösungswege der Abgasabführung mit ihm bespricht.

## Anlage

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen\***

**Vom 13. Oktober 2021**

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), der durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

**Artikel 1  
Änderung der  
Verordnung über  
kleine und mittlere Feuerungsanlagen**

Die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 105 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1 werden die Wörter „einer ab dem 22. März 2010 errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlage für feste Brennstoffe“ gestrichen.
2. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

**Ableitbedingungen für Abgase**

(1) Bei einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, die nach dem 31. Dezember 2021 errichtet wird, ist der Schornstein so auszuführen, dass die Austrittsöffnung des Schornsteins

1. firstnah angeordnet ist und
  2. den First um mindestens 40 Zentimeter überragt.
- Firstnah angeordnet ist die Austrittsöffnung eines Schornsteins, wenn
1. ihr horizontaler Abstand vom First kleiner ist als ihr horizontaler Abstand von der Traufe und
  2. ihr vertikaler Abstand vom First größer ist als ihr horizontaler Abstand vom First.

Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe der Austrittsöffnung gemäß Satz 1 Nummer 2 auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20 Grad zu berechnen ist. Von den Anforderungen nach den Sätzen 1 bis 3 darf nur abgewichen werden, wenn die Höhe der Austrittsöffnung für das Einzelgebäude nach Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) bestimmt wor-

den ist. Der Schornstein ist so auszuführen, dass die Austrittsöffnung des Schornsteins bei einer Gesamtwärmeleistung der Feuerungsanlage

1. bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen um mindestens 1 Meter überragt,
2. von mehr als 50 bis 100 Kilowatt in einem Umkreis von 17 Metern die Oberkanten der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen um mindestens 2 Meter überragt,
3. von mehr als 100 bis 150 Kilowatt in einem Umkreis von 19 Metern die Oberkanten der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen um mindestens 3 Meter überragt,
4. von mehr als 150 bis 200 Kilowatt in einem Umkreis von 21 Metern die Oberkanten der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen um mindestens 3 Meter überragt oder
5. von mehr als 200 Kilowatt die Oberkanten der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen in demjenigen Umkreis um diejenigen Mindesthöhen überragt, die in Tabelle 3 auf Seite 32 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) vorgegeben sind.

Können mit der Ausführung des Schornsteins nach den Sätzen 1 bis 5 schädliche Umwelteinwirkungen nicht verhindert werden, muss der Schornstein gemäß der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) unter Berücksichtigung der vorgelagerten Bebauung und der Hanglage ausgeführt werden. Bei der Errichtung von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe in einem Gebäude, das vor dem 1. Januar 2022 errichtet wurde oder für das vor dem 1. Januar 2022 eine Baugenehmigung erteilt worden ist, ist Absatz 2 anzuwenden, wenn die Anforderungen der Sätze 1 bis 6 im Einzelfall unverhältnismäßig sind.

(2) Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem 1. Januar 2022 errichtet und in Betrieb genommen wurden und ab dem 1. Januar 2022 wesentlich geändert werden, muss

1. bei Dachneigungen
  - a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 Meter entfernt sein,
  - b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 Meter und 30 Zentimeter haben;

\* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

2. bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 Meter überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 Meter je weitere angefangene 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 Meter.

Satz 1 gilt für den Austausch der Feuerstätte entsprechend. Die Übergangsvorschriften der §§ 25 und 26 bleiben unberührt. Die Anforderungen des

Satzes 1 gelten entsprechend, wenn eine Feuerungsanlage für flüssige oder gasförmige Brennstoffe, die vor dem 1. Januar 2022 errichtet und in Betrieb genommen wurde und ab dem 1. Januar 2022 durch eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe ersetzt wird.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 13. Oktober 2021

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
Svenja Schulze